

Merkblatt Örtlich Beauftragte für den Datenschutz

1. Verantwortung, Kontrolle und Unterstützung

Die Verantwortung für den Datenschutz in einer kirchlichen Stelle (Kirchengemeinden, Kirchenkreise und alle anderen kirchlichen Körperschaften) trägt die Dienststellenleitung. Sie hat die Einhaltung der allgemeinen und bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen und die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen. Das bedeutet, dass sie auch Vorsorge für die Einhaltung oder Maßnahmen zur Umsetzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen treffen muss.

Die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz unterstützt die Leitung in dieser Aufgabe und prüft die Umsetzung des Datenschutzes in der Praxis.

Nicht selten wird diese Aufgabenverteilung zwischen Leitung und Datenschutzbeauftragten missverstanden. Weder ist der Datenschutz bei einer kirchlichen Stelle mit der Benennung einer oder eines Datenschutzbeauftragten automatisch sichergestellt, noch können die örtlichen Datenschutzbeauftragten in ihren kirchlichen Stellen die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften gewährleisten.

Die örtlich Beauftragten für den Datenschutz können Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen feststellen und Abhilfe verlangen, und sie können datenschutzkonforme Verfahren anregen. Sie haben jedoch keine Befugnis, ihre Forderungen gegenüber den einzelnen Mitarbeitenden durchzusetzen. Diese Aufgabe obliegt der Leitung der jeweiligen kirchlichen Stelle.

Die Leitung ist verantwortlich dafür, dass die Mitarbeitenden in ihrem Zuständigkeitsbereich in einer datenschutzgerechten Art und Weise arbeiten.

Eine Leitung, die aktiv Datenschutz betreibt, erfüllt den berechtigten Anspruch, den die betroffenen Personen, wie z.B. Gemeindeglieder, Eltern von Kindern in Kindertagesstätten, Mitarbeitende in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, Klienten von Beratungsstellen o.a. haben.

2. Bestellung von örtlichen Datenschutzbeauftragten

Nach § 36 Abs. 1 DSG-EKD müssen bei allen kirchlichen Stellen örtlich Beauftragte für den Datenschutz bestellt werden. Die Landeskirche hat durch Rechtsverordnung (RVO-DS-Beauftragte) festgelegt, dass die Kirchenkreise für die Bestellung zuständig sind. Dabei soll allerdings angestrebt werden, dass die Beauftragten zumindest für den Zuständigkeitsbereich eines Kirchen(kreis)amtes gemeinsam bestellt werden. Unabhängig von der Sprengelzuordnung kann der oder die Beauftragte aber auch für den Zuständigkeitsbereich mehrerer Kirchen(kreis)ämter bestellt werden. Die oder der örtlich Beauftragte muss Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer kirchlichen Körperschaft sein, die zu ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich gehört.

Ebenso ist in der RVO-DS-Beauftragte festgelegt, dass der oder die Beauftragte in erforderlichem Umfang von den sonstigen dienstlichen Tätigkeiten freigestellt wird. Für den zeitlichen Umfang wird ein Aufwand von 1 Stunde/Woche je 60.000 Gemeindeglieder und 2 Stunden/ Woche je 400 Beschäftigte zugrunde gelegt.

Werden größere Einheiten gebildet, werden die Stundenumfänge kumuliert, der Anteil der Tätigkeit als örtlich Beauftragte oder örtlich Beauftragter erhöht sich entsprechend. Hierüber sind entsprechende Vereinbarungen nach dem Muster der Anlage 1 zu § 2 Absätze 3 und 4 RVO-DS-Beauftragte zu treffen.

In den Vorschriften des DSGVO ist vorgesehen, dass die Abwesenheitsvertretung der örtlichen Beauftragten für den Datenschutz zu regeln ist. In den meisten Fällen dürfte es sich anbieten, dass die Vertretung durch einen anderen örtlich Beauftragten in örtlicher Nähe wahrgenommen wird. Nach § 2 Abs. 5 DSGVO ist es zulässig, dass die Vertretung aus dem Zuständigkeitsbereich eines anderen Kirchen(kreis)amtes kommt.

3. Anforderungen an örtliche Datenschutzbeauftragte

Nach den gesetzlichen Vorgaben dürfen zu örtlich Beauftragten nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen (§ 36 Abs. 3 DSGVO). Die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz muss danach in fachlicher und persönlicher Hinsicht für die Aufgabe geeignet sein.

Sollte die Fachkunde bei der Bestellung noch nicht vorliegen, so ist dafür Sorge zu tragen, dass sie zeitnah erworben wird. Gerade zu Beginn der Tätigkeit soll Gelegenheit zur Teilnahme an geeigneter Fortbildung gegeben werden. Hierzu gehören insbesondere die vom Beauftragten für den Datenschutz der EKD (BfD-EKD) angebotenen Fortbildungsveranstaltungen.

Zur Fachkunde gehört die Kenntnis der datenschutzrechtlichen Grundlagen. Dies sind insbesondere die Datenschutzbestimmungen

- im Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD),
- im Datenschutz-Anwendungsgesetz (DSAG),
- in der Datenschutzdurchführungsverordnung (DATVO),
- in der IT-Sicherheitsverordnung (ITSVO-EKD).

Örtlich Beauftragte müssen über IT-Grundkenntnisse verfügen. Darüber hinaus richten sich die weiteren konkreten IT-Anforderungen nach der Aufgabe der jeweiligen kirchlichen Stelle, der vorhandenen IT und der Art der verarbeiteten Daten.

Außerdem müssen die Beauftragten Kenntnisse über die Organisation und Arbeitsabläufe der von ihnen jeweils betreuten kirchlichen Stelle haben.

Im Hinblick auf die persönliche Zuverlässigkeit werden Kompetenzen wie Konfliktfähigkeit, Urteilsvermögen und (Selbst-)Organisation gefordert.

Örtlich Beauftragte unterliegen der Verschwiegenheit gemäß § 36 Abs. 1 i. V. m. §§ 42 Abs. 6 und 7 DSGVO. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Ohne Genehmigung des Dienstherrn dürfen örtlich Beauftragte über diese Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Offenkundig sind z. B. Tatsachen, wenn sie auch unbeteiligten Dritten z.B. durch Presse, Rundfunk oder sonstige Veröffentlichungen bekannt geworden sind.

4. Vermeidung von Interessenkollisionen

Die örtlich Beauftragten für den Datenschutz dürfen während ihrer Tätigkeit nicht mit Aufgaben betraut sein, deren Wahrnehmung zu Interessenkollisionen führen könnten. So sollen sie beispielsweise nicht gleichzeitig mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sein oder die Leitung der kirchlichen Stelle wahrnehmen.

5. Bestellung, Bekanntmachung, Kündigungsschutz, Ausscheiden aus dem Dienst, Befristung

Örtlich Beauftragte sind gemäß § 36 Abs. 5 Satz 1 DSGVO schriftlich zu bestellen. Hierfür ist das Muster der Anlage 1 zu verwenden. In der Bestellung müssen die einzelnen Kirchenkreise und die bestehenden Kirchenkreisverbände genannt werden, für die der oder die örtlich Beauftragte für den Datenschutz zuständig ist.

Damit die örtlich Beauftragten ihre Aufgabe im vollen Umfang erfüllen können, muss ihre Bestellung den Beschäftigten bekannt gemacht werden. Die RVO-DS-Beauftragte sieht hierfür in der Anlage 2 einen entsprechenden Vordruck vor. Die Kontaktdaten der oder des örtlich Beauftragten sind gemäß § 36 Abs. 5 Satz 1, 2. Halbsatz DSGVO zu veröffentlichen.

Eine unabhängige und organisatorisch besondere Stellung ist für eine wirkungsvolle Tätigkeit der örtlich Beauftragten von entscheidender Bedeutung. Deshalb können sich die örtlich Beauftragten jederzeit unmittelbar an die Leitung der jeweiligen kirchlichen Stelle wenden und sind nur ihr gegenüber rechenschaftspflichtig. Dies ermöglicht es der Leitung, dass sie frühzeitig über Beeinträchtigungen der Datensicherheit, Gesetzesverstöße oder Verbesserungsvorschläge unterrichtet wird und entsprechend schnell reagieren kann.

Arbeitsrechtlich sind die örtlich Beauftragten unmittelbar nur der Leitung ihrer Anstellungskörperschaft unterstellt. Bei der Bestellung für die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Kirchen(kreis)ämter sind entsprechende Regelungen in den Vereinbarungen zwischen den Kirchenkreisen zu treffen.

Die örtlich Beauftragten sind in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 DSGVO weisungsfrei. Die Erledigung ihrer Aufgaben organisieren sie selbst. Die Ergebnisse teilen sie – soweit sie es für erforderlich halten – der verantwortlichen Dienststellenleitung mit.

Eine Benachteiligung der örtlich Beauftragten wegen dieser Tätigkeit ist gemäß § 37 Abs. 1 DSGVO verboten. Dieses Benachteiligungsverbot ist weit gefasst. Es richtet sich nicht nur an die Leitung, sondern auch an die Mitarbeitenden und die Mitarbeitervertretung. Auch darf die Tätigkeit als örtlich Beauftragte oder Beauftragter keine negativen Auswirkungen auf die berufliche Entwicklung derjenigen haben, die diese Funktion ausüben.

Der oder die örtlich Beauftragte unterliegt einem besonderen Kündigungsschutz. Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 DSGVO ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses einer oder eines örtlich Beauftragten nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Dieser Kündigungsschutz gilt auch für Kündigungen binnen eines Jahres nach Beendigung der Bestellung fort. Eine Abberufung der örtlichen Beauftragten ist nur unter den Voraussetzungen des § 626 BGB möglich (§ 37 Abs. 2 Satz 1 DSGVO).

Mit dem Ausscheiden der oder des örtlich Beauftragten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis einer kirchlichen Stelle endet auch die Bestellung. Es ist möglich, die Bestellung von vornherein zeitlich zu befristen. Es gilt eine Mindestfrist von drei Jahren gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 DSGVO. Eine einvernehmliche Beendigung der Bestellung ist jederzeit möglich.

6. Aufgaben der örtlich Beauftragten für den Datenschutz

Die örtlich Beauftragten beraten und unterstützen die Leitung der kirchlichen Stelle und die Arbeitsbereiche, die personenbezogene Daten verarbeiten, in allen Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit sowie der datenschutzgerechten Organisation. Hierzu gehört auch die frühzeitige Beteiligung bei der Erstellung und der kontinuierlichen Fortschreibung eines IT-Sicherheitskonzeptes für die in der kirchlichen Stelle eingesetzte Informationstechnik. Insoweit arbeiten die örtlich Beauftragten mit dem Arbeitsbereich IT zusammen.

Die konkreten Beteiligungsrechte hierzu ergeben sich auch aus der IT-Sicherheitsverordnung der EKD (§§ 3, 5 Abs. 3 Nr. 8 IT-Sicherheitsverordnung). In diesem Zusammenhang obliegt den Datenschutzbeauftragten auch die Prüfung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 27 Abs. 1 DSGVO-EKD. Allerdings sind die örtlich Beauftragten für den Datenschutz selbst nicht verantwortlich für die Gewährleistung von IT-Sicherheit.

Eine enge Zusammenarbeit mit der Leitung der kirchlichen Stelle kann dadurch gefördert werden, dass regelmäßig Gespräche darüber geführt werden, wie ein angemessener Datenschutz umgesetzt wird, welche Schwachpunkte in der jeweiligen kirchlichen Stelle bestehen und wie diese auszuräumen sind.

Die örtlich Beauftragten stellen Informationen zu datenschutzrechtlichen Themen über geeignete Kanäle und Medien bereit. Sie führen Schulungen im Rahmen der allgemeinen Aus- und Fortbildung durch (§ 38 Nr. 3 DSGVO-EKD). Denkbar sind auch Berichte in Gremien und bei Mitarbeiterversammlungen.

Darüber hinaus sollen sie bei Projekten mit datenschutzrelevanten Komponenten beteiligt werden. Verantwortliche Stellen müssen gemäß § 37 Abs. 6 DSGVO-EKD sicherstellen, dass örtlich Beauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig bei allen mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen beteiligt werden, insbesondere bei der Planung und Entwicklung von IT-Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

Örtlich Beauftragte überwachen insbesondere die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen (§ 38 Satz 2 Nr. 2 DSGVO-EKD). Gemäß § 38 Satz 2 Nr. 5 DSGVO-EKD haben die örtlich Beauftragten die verantwortliche Stelle bei der Datenschutz-Folgenabschätzung zu beraten und deren Durchführung zu überwachen.

Örtlich Beauftragte sind zu beteiligen bei

- dem Erstellen von Satzungen, Dienstvereinbarungen, Geschäftsordnungen, Richtlinien und Rundschreiben;
- der Entwicklung von Formularen, Makros und Datenbanken, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden;
- der Einführung und dem Betrieb von IT-Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten (z. B. Beratung und Mitarbeit bei der Erstellung einer Risikoanalyse, Abschätzung der Folgen und der Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit des Verfahrens);
- der Formulierung von Verträgen, deren Gegenstand die Verarbeitung personenbezogener Daten ist (vgl. § 3 Abs. 3 DATVO).

Im Rahmen der Auftragsverarbeitung können die örtlich Beauftragten auch mit der Überwachung der Auftragnehmer gemäß § 30 Abs. 3 Satz 3 beauftragt werden. Bei einer Videoüberwachung sind die Datenschutzbeauftragten nach § 34 Abs. 2 DSGVO-EKD zur Beratung heranzuziehen.

Örtlich Beauftragte müssen mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeiten (§ 38 Satz 2 Nr. 4 DSGVO-EKD).

Soweit Betroffene Auskunft über die zu ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen oder Anfragen zum Datenschutz in der kirchlichen Stelle haben, sollte die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz beteiligt oder federführend mit der Abwicklung beauftragt werden.

Um den örtlich Beauftragten eine sachgerechte Aufgabenerfüllung zu ermöglichen, sind sie durch das Gesetz mit verschiedenen Kompetenzen ausgestattet. Gemäß § 37 Abs. 1 Satz

3 DSG-EKD kann die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz Auskünfte verlangen und Einsicht in Unterlagen nehmen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.